- c) ob das Löschmittel dem § 3 Abs. 6 genügt und
- d) die Zweckmäßigkeit der Halterung.

Die Versuchsstrecke Freiberg legt für diese Prüfung die Grubenbetriebe fest und leitet die Löscher diesen zu.

§7 Bedingungen für die Prüfung der Löschleistung

- (1) Die Löschleistung der Löscher wird an den in der TGL 121—406.01, Blatt 3 "Handfeuerlöscher, Prüfvorschrift", festgelegten Testobjekten ermittelt.
- (2) Das Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen im Brandstollen und an von ihr festzulegenden, den Bergbauverhältnissen entsprechenden Prüfbränden vorzunehmen.
- (3) Im Brandstollen sind Pulver-Handfeuerlöscher mit Wettergeschwindigkeiten zwischen 0,3 und 5 m s zu prüfen.

§8 Typenprüf beseheinigungen

- (1) Das Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, gibt dem Hersteller Berichte über folgende Prüfungen:
 - a) die technische Vorprüfung,
 - b) die technische Hauptprüfung,
 - c) die Prüfung nach 6monatiger Lagerung unter Tage.
- (2) Die Typenprüfbescheinigung wird nach Prüfung der Handfeuerlöscher nach mindestens 12monatiger Lagerung unter Tage ausgestellt. Die Berichte gemäß Abs. 1 gelten als Anlagen zur Typenprüfbescheinigung.

IV

Prüfungen von Handfcuerlöschern im Bergbau unter Tage

89

Handfeuerlöscher im Bergbau unter Tage sind mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen. Für diese Überprüfung gelten, mit Ausnahme des § 4 Abs. 1, die Bestimmungen der Brandschutzanordnung Nr. 3/1 vom 31. März 1964 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — (GBI. II S. 267).

Zulassung der Handfeuerlöscher

810

- (1) Vor der erstmaligen Verwendung einer Handfeuerlöscher-Type im Bergbau unter Tage ist vom Hersteller der Antrag auf Zulassung bei der Obersten Bergbehörde einzureichen.
 - (2) Der Antrag auf Zulassung muß enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Handfeuerlöschers,
 - b) die Angabe des Verwendungszweckes,
- . c) den Namen und Sitz des Herstellers,

- d) eine Beschreibung des Gerätes mit Angabe von bau- und betriebstechnischen Werten und Sicherheitseinrichtungen einschließlich eines Druek-Zeit-Diagramms,
- e) unterschriftlich bestätigte Konstruktionszeichnungen,
- f) Angaben über das Löschmittel und Treibmittel sowie eine Bescheinigung eines Hygiene-Instituts über die Unschädlichkeit des Löschmitlels für die Gesundheit,
- g) eine Gebrauchsanweisung,
- h) eine Prüfbescheinigung des Instituts für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg.
- (3) Handfeuerlöscher, an denen nach der Zulassung Änderungen vorgenommen werden, die den Aufbau, die Funktion oder die Betriebssicherheit beeinflussen, müssen einer Änderungsprüfung unterzogen werden und bedürfen einer Ergänzung zur Zulassung. Die Zulassung einer Änderung ist vom Hersteller bei der Obersten Bergbehörde zu beantragen.
- (4) Für den Bergbau unter Tage sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden Pulverlöscher und für Brände an elektrischen Anlagen, die außerhalb des durchgehenden Wetterstromes aufgestellt sind, nur COs-Löscher vorzusehen.

VI.

Schlußbestimmungen

§1

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung erteilt in begründeten Fällen die Oberste Bergbehörde.
- (2) Ausnahmeanträgen zu Abschnitt II dieser Anordnung ist ein Gutachten des Instituts für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, beizufügen.

§12

Außer dieser Anordnung ist die TGL 121—406.01, Blatt 1 "Handfeuerlöscher mit Halterungen, Hauptund Anbringungsmaße", Blatt 2 "Handfeuerlöscher, Technische Lieferbedingungen" und Blatt 3 "Handfeuerlöscher, Prüfvorschrift", zu beachten, soweit diese Anordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung ir Kraft.

Leipzig, den 10. Mai 1965

Der Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik

Dörfe11

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: ior Berlin Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhall und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leller der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/65/DDR
Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufendel Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierlel Shrllch Teil I 1,20 MDN. Tell II 1.80 MDN una Tell III 1.80 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Sellen 0.15 MDN bis zum Umrang von 16 Seilen 0.25 MDN bis zum Umfang von 32 Sellen 0.40 MDN. bis zum Umfang von 48 Sellen n.55 MDN ig Exemplar, je wehrer 16 Seiten 0.15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt. 501 Frfürt, Postschlleßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung In der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik